

aus dem Betrieb und Wohngebiet oder durch Schöffenkollektive einzuleiten. Es muß erkennbar sein, daß es den Parteien ernste Schwierigkeiten bereiten wird, für sich und die Kinder wieder ordentliche Ehe- und Familienverhältnisse herzustellen. Für eine wirksame gesellschaftliche Einflußnahme sind vor allem deshalb günstige Voraussetzungen gegeben, weil die Parteien aus eigenem Entschluß — wenn auch aus unterschiedlichen Beweggründen — ihr Scheidungsverlangen aufgegeben oder zumindest zurückgestellt haben. Ob und welche Maßnahmen vom Gericht einzuleiten sind, hängt von den konkreten sachlichen Umständen und den Motiven der Klagrücknahme ab, deren Ermittlung bisher nicht immer in ausreichendem Maße Aufmerksamkeit zugewendet wird. Im Plenarbeschuß wird deshalb gefordert, diesbezügliche Angaben in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufzunehmen.

Unterstützungsmaßnahmen versprechen dann Erfolg, wenn das Gericht in der Sache bereits verhandelt hat und die Parteien damit einverstanden sind, daß ihnen bei der Überwindung der Ehestörungen geholfen wird. Wie die Erfahrungen verschiedener Kreisgerichte zeigen, sind Erfolge auch dann noch zu erzielen, wenn eine Zustimmung der Parteien in der mündlichen Verhandlung nicht zu erreichen war. Vor allem bei übermäßigem Alkoholgenuß, tätlichen Auseinandersetzungen und ähnlichen eheabträglichen Verhaltensweisen ist es geboten, unabhängig von dem Willen der Ehegatten — meist widerspricht der Partner, dessen Verhalten nicht zu billigen ist — wirksame Maßnahmen einzuleiten, sofern vorauszusehen ist, daß der Betroffene sein Fehlverhalten nicht ohne weiteres selbst überwinden kann.

Würde die Klage vor Durchführung der Aussöhnungs-

verhandlung zurückgenoffenen und sind die Parteien dem Gericht oder auch anderen Organen nicht näher bekannt, so wird in der Regal von der Einleitung eheerhaltender Maßnahmen abzusehen sein, da an Hand ungeprüfter Darstellungen der Parteien eine hinreichende Einschätzung der Ursachen der ehelichen Konflikte nicht möglich ist. Das schließt allerdings nicht aus, daß es sich in geeigneten Fällen als notwendig erweisen kann, Rüdfrage bei den örtlichen Organen, im Betrieb oder im Wohngebiet zu halten, wenn ein besonders krasses ehe- und familienabträgliches Verhalten eines Ehegatten behauptet wird. Je nach dem Ergebnis können weitere Maßnahmen in Betracht kommen. Ist dem Gericht das Verhalten der Parteien — evtl. aus anderen gerichtlichen Verfahren — ausreichend bekannt, so bestimmt sich die Einleitung von erzieherischen und unterstützenden Maßnahmen insbesondere nach den für die Fälle fehlender Zustimmung dargelegten Gesichtspunkten. Um Verständnis und Bereitwilligkeit der Parteien zu beeinflussen, ist es geboten, die Ehegatten von dem Veranlaßten in geeigneter Weise zu unterrichten.

Erweist es sich als nicht zweckmäßig, die Hilfe gesellschaftlicher Kräfte zu organisieren, und erscheint es andererseits auch nicht als völlig gesichert, daß die Parteien ihre Schwierigkeiten aus eigener Kraft überwinden werden, oder handelt es sich um Probleme sexueller, psychischer oder pädagogischer Art, so ist darauf hinzuwirken, daß die Parteien eine Ehe- und Familienberatungsstelle aufsuchen. Deren Tätigkeit sollte also auch im Falle der Klagrücknahme mehr als bisher dazu genutzt werden, Ehestörungen zu beseitigen. Um hierfür günstigere Voraussetzungen zu schaffen, sollten die Gerichte den Beratungsstellen konkrete Informationen übermitteln.

## Bericht über die 27. Plenartagung des Obersten Gerichts

Am 24. Juni 1970 beriet das Plenum des Obersten Gerichts über eine wichtige Teilfrage der staatlichen Familienpolitik, nämlich über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen. Das Präsidium des Obersten Gerichts hatte dem Plenum dazu den Entwurf einer Neufassung des Plenarbeschlusses vom 15. April 1965 (NJ 1965 S. 309) vorgelegt.

Oberrichter Dr. Strasberg, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, begründete in seinem einleitenden Referat den Beschlußentwurf<sup>1</sup>. Dabei wies er darauf hin, daß sich diese Plenartagung mit einem wichtigen Teilabschnitt im Rahmen planmäßiger langfristiger Vorhaben des Obersten Gerichts beschäftigte, und zwar mit der Aufgabe, alle Möglichkeiten der gerichtlichen Tätigkeit auszuschöpfen, um erzieherischen Einfluß auf die Erhaltung von Ehen zu nehmen, Störfaktoren überwinden zu helfen und die Entwicklung harmonischer Familienbeziehungen zu fördern. Die diesbezüglichen Festlegungen im Beschlußentwurf seien das Ergebnis einer breiten Gemeinschaftsarbeit, in die alle Bezirksgerichte einbezogen waren<sup>2</sup> und die durch operative Untersuchungen des 1. Zivilsenats des Obersten Gerichts und eingehende Beratungen in Betrieben, mit Schöffen, Richtern von Kreisgerichten, Mitgliedern von Ehe- und Familienberatungsstellen und Wissenschaftlern ergänzt wurde.

Im Mittelpunkt der sich an das Referat anschließenden

Diskussion standen vor allem Probleme der Entwicklung der Familie, der vorbeugend-erzieherischen Arbeit gesellschaftlicher Kräfte, der Aufdeckung der Ursachen von Zerrüttungserscheinungen und Störfaktoren sowie Fragen der Ausgestaltung des Eheverfahrens.

Frau Prof. Dr. Grandke (Humboldt-Universität Berlin) befaßte sich zunächst mit der Entwicklung der Familie der sozialistischen Gesellschaft und dabei auftretenden Konflikten und Widersprüchen. Sie charakterisierte die erzieherische Tätigkeit als die Hauptfunktion des Gerichts in Ehesachen und hob als deren Kernstück die Entwicklung und Festigung der Bewußtheit der Bürger bei der Gestaltung des Lebensbereichs „Ehe und Familie“ hervor<sup>1,2,3</sup>.

Gedanken zur Rolle eines Leitbildes der sozialistischen Ehe- und Familiengemeinschaft trug Dr. Klemm (Institut für Hygiene an der Humboldt-Universität Berlin) vor. Die Entwicklung gesunder Ehebeziehungen könne maßgeblich dadurch gesteuert werden, daß ein solches Leitbild in die junge Generation hineingetragen werde.

Subjektives Ziel der Bürger, die eine Ehe schließen, sei das Glück. Deshalb komme es darauf an, sich mit den Vorstellungen auseinanderzusetzen, die der einzelne vom Glück habe.

Das Leitbild der sozialistischen Ehe sei von der freien Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit als höchstem Glück des Menschen bestimmt. Die Freiwilligkeit der Eheschließung müsse sich in der freiwilligen Gemeinsamkeit in der Ehe fortsetzen. Diese bedeute nicht Aufgabe der Individualität und Unterordnung;

3 Vgl. Grandke In diesem Heft.

1 Vgl. Strasberg In diesem Heft.

2 Vgl. die Auszüge aus Materialien der Bezirksgerichte in NJ 1970 S. 330 ff.